60. Ist ber Berfasser (schlechthin ober unter gewissen Boraussexungen) jum Rücktritte vom Berlagsvertrage berechtigt, wenn ber Berleger einseitig ben Labenpreis erhöht?

BerlG. §§ 21, 23, 30, 32. BGB. § 326.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 16. März 1925 i. S. Kr. (Kl.) w. F. (Bekl.). I 285/24.
 - I. Landgericht Beimar.
 - II. Oberlandesgericht Jena.

Unter bem 26.—27. Juli 1901 schlossen die Barteien über ein vom Kläger zu versassendes Repetitorium der Haut- und Geschlechtsfrankheiten einen Berlagsvertrag, wonach der Beklagte das Verlagsrecht für alle Auflagen erhielt und die Vergütung des Rlägers nach der Bahl der Drudbogen berechnet werden sollte. Das Buch erlebte weitere Auflagen; im Mai 1922 erschien die zwölfte (6000 Stud). Für diese vereinbarten die Parteien, daß der Rläger 15% bes Labenpreises für das geheftete Buch erhalten follte. Der Beklagte sette am 6. Mai 1922 ben Labenpreis auf 20 M fest und überwies gleichzeitig dem Kläger 18000 M als Vergütung für die ganze Auflage. Ende September 1922 ging ber Beklagte, wie die meiften Berleger, jur Preisbeftimmung nach Grund- und Schluffelzahl über. Er sette die Grundzahlen für das Werk — wie hoch im Anfang, ist streitig — fest, ohne ben Mäger zu fragen. Ende Januar 1923 betrug bie Grundzahl für bas geheftete Stud 1,80 M. für das gebundene 3 M. In einem Schriftwechsel, der im Movember 1922 begann und teils von den Parteien selbst, teils von ihren Rechtsanwälten geführt wurde, machte ber Rlager geltend, daß in der vom Beklagten vorgenommenen Regelung eine Erhöhung des Labenpreises liege, und beanspruchte die Rahlung einer weiteren Bergütung. Als feine Einigung zustande tam, erklärte ber Rlager unterm 12. Juli 1923, daß er vom Verlagsvertrag zurücktrete. Mit ber im September 1923 erhobenen Rlage verlangte er 1. die Rest= ftellung, daß er an den Bertrag nicht mehr gebunden sei, und 2. Verurteilung des Beklagten zur Unterlassung weiteren Vertriebs des Werfes. Der Beklagte beantragte Klagabweisung.

Das Landgericht erfannte nach dem Alagantrage. Auf Berufung des Beklagten wies das Oberlandesgericht die Klage ab. Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Grunbe:

Der Klaganspruch auf Feststellung und Unterlassung gründet sich daraus, daß der Verlagsvertrag durch gesetzlich gerechtsertigten Kückritt des Klägers ausgelöst worden sei. Als Grund zu seiner unterm 12. Jusi 1923 abgegebenen, im Rechtsstreit dann mit Berufung auf die §§ 32, 30 des VerlG. vom 19. Juni 1901 wiedersholten Kückrittserklärung bezeichnet der Kläger, daß der Beklagte bei der Verbreitung des ihm in Verlag gegebenen Werkes nicht vers

tragsmäßig versahren sei. Vertragswidrig habe er gehandelt, indem er 1. den Ladenpreis (dem § 21 Sah 3 des Verlagsgesehes zuwider) ohne Zustimmung des Versassersches erhöht habe, 2. vom Juni 1922 ab das Buch nur gedunden in den Handel gebracht, den Preis dassür unverhältnismäßig viel höher als für das geheftete Stück berechnet, auf diese Weise sich selber einen verseckten Gewinn verschafft, den Kläger aber, dessen Vergütung nach dem gehefteten Buche berechnet worden sei, an seinem Anspruch verkürzt habe, 3. die Ausgleichsverhandlungen wegen Zahlung einer weiteren Verzütung nicht im Einklang mit Treu und Glauben geführt, namentslich dabei nicht mitgeteilt habe, daß er das Buch nur gebunden verzkause.

- 1. Es wird ausgeführt, daß auf den Bertrag nach dem Willen der Beteiligten das VerlG. anzuwenden ist, obwohl er vor dessen Inkrafttreten geschlossen wurde.
- 2. Das Berufungsgericht tommt nach rechtlich bebenkenfreier Darlegung ber geschäftlichen Umftanbe, welche mit ber Gelbentwertung für den Absatz bes Buches wie für ben Buchhandel überhaupt eintraten, zu dem Ergebnis: Der Beklagte babe burch Bestimmung bes Breises nach Grund- und Schlüsselzahl allerdings, in jedem Fall feit dem Marg 1923, eine wesentliche und bauernde Erhöhung bes Labenpreises vorgenommen, die nach gesetlicher Vorschrift (§ 21 Sat 3 BerlG.) stets der Austimmung des Berfassers bedürfe. Rur neuen Restsetung der Grundaghlen hatte er also bessen Einverständnis nachsuchen müssen. Dadurch, daß er sie festgesett habe, ohne ben Rlager zu fragen, habe er gegen ben § 21 Berl. berftogen. Unter ben näher geschilderten und rechtlich fehlerfrei gewürdigten Umftanden des vorliegenden Falles gewinnt bas angefochtene Urteil jedoch die Überzeugung, daß der Berstoß des Beflagten nur unerheblich, mithin ber beswegen erklärte Rücktritt bes Klägers ungerechtfertigt sei (§ 32 verb. mit § 30 Abs. 3 Verl.).
- a) Der Kläger habe, so führt das Urteil aus, die einseitige Ershöhung des Ladenpreises durch den Berleger als eine Berlehung seiner Rechte nur im Hinblick auf seinen Bergütungsanspruch empstunden, aber nicht nachgewiesen, daß er in seinen Ansprüchen geschädigt worden sei.

Durch die Auszahlung der 18000 M am 6. Mai 1922 habe

er den Wert von rund 62 Dollar erhalten, mährend er, monailich nach dem jeweiligen Absat bezahlt, bis zum November 1923 einschließlich (wo er auf das Urteil des Landgerichts hin den Vertrieb einstellte) etwa 481/2 Dollar bekommen hätte. Das Oberlandesgericht verkennt nicht, daß bei Vergleichung mehrerer Zahlungen, die zu verschiedener Zeit unter wirtschaftlich verschiedenen, zumal durch schwankende ober verfallende Währung gekennzeichneten Umständen, geleistet wurden, gewisse Ungenauigkeiten unterlaufen; daß weder der Dollarstand, noch die etwa verwendbaren Richtzahlen in Grundlage und Ergebnis zuverläffig und völlig frei von Willfür und Fehlern find. Aber es gelangt, alles bies erwägend, aus eingehend erörterten Gründen, die großenteils in Tatsachenwürdigung und freier Schätzung beftehen (§§ 286, 287 BBD.), zu ber überzeugung: ber Rläger habe schon am 6. Mai 1922 mehr erhalten, als ihm nach der von ihm selbst vorgeschlagenen Zahlungsweise (je nach dem Absat bis zur Zeit des oberlandesgerichtlichen Urteils) zugeflossen wäre.

Vorwiegend tatfächlicher Art sind auch die Erwägungen, mit benen bas Oberlandesgericht in Betracht zieht, daß ein Teil ber Auflage — nach der für glaubhaft erachteten Angabe des Beklagten (§ 286 ABD.) 1483 Stück — infolge der Einstellung des Vertriebs noch unvertauft ift. Hierfür würde, fo führt bas Urteil aus, bem Kläger bei monatlicher Vergütung nach dem Absatz noch sein Anteil von 15% gebühren. Wann ber Rest abgesett werbe, sei ungewiß, es könne fich noch ein Jahr ober länger verzögern. Möge nun im Ergebnis die Summe, welche der Kläger seit 1922 bis zur endgültigen Erschöpfung der Auflage nach dem Absatz erhalten würde, höher sein als jene, die er am 6. Mai 1922 mit einer einzigen Bahlung empfangen habe, fo fei er boch niemals geschäbigt. Denn ber Empfang eines Markbelrags im Werte von 62 Dollar am 6. Mai 1922 habe — bei ber hohen Kauffraft eines solchen Betrags zu damaliger Zeit, dem hohen Zinssat während der ganzen Zwischenzeit und ferner deshalb, weil tropfenmäßige Rahlung geringer, auf mehrere Jahre verteilter Einzelposten nicht den wirtschaftlichen Wert einer einzigen größeren Bahlung besitze - so viel Borteil geboten, daß ber Rläger nicht geschäbigt, sonbern begunftigt erfcheine.

Die Rechtsansicht bes Berusungsgerichts, daß ber Kläger in

seinen Ansprüchen nicht geschädigt worden sei, sindet schon im Gesetz, von dem die vorgetragenen Bereinbarungen nicht abweichen, ausreichende Begründung. Nach ihm ist die Vergütung bei der Ablieferung des Werkes zu entrichten (Berlo. § 23 Sat 1). Als die 12. Auflage des Buches fertig vorlag, übermittelte der Beklagte bem Rläger als Entgelt, ber Abmachung entsprechend, 15% bes bamals auf je 20 M bestimmten Labenpreises ber 6000 Stück, also 18 000 M. Damit war der Kläger vorerst vertragsgemäß abgefunden. Um etwaige Nachforderungen, die aus nachträglicher Erhöhung des Labenpreises entstanden waren, handelt es sich hier nicht, weil ber Rläger keinen Anspruch auf Mehrvergutung geltend macht, sondern Folgen aus seinem Rudtritt vom Vertrag gezogen wissen will. Deshalb geht es auch fehl, wenn ber Rläger ausführt, der Beklagte hatte sich bei den im Rechtsstreit von ihm gegebenen Ubersichten der monatlichen Verkaufspreise (nach Grundzahl und Schlüffelzahl) und der daraus zu berechnenden Vergutung nicht auf bloße Durchschnitts= angaben beschränken dürfen, sondern eine genaue Abrechnung nach ben wirklich erzielten Breisen bieten muffen.

Die Einwendungen ber Revision wider die Gründe des Berufungsgerichts weisen nirgends einen rechtlichen Kehler nach. Wit Unrecht bemängelt der Kläger, daß das Oberlandesgericht bei ber Abwägung der tatfächlich geleisteten Rahlung gegen die, welche nach anderer Berechnungs- und Vergutungsart zu leiften gewesen mare, Die jeweilige Wirtschaftslage, besonders die wechselnde Rauffraft ber Mark, berücksichtigt. Je nach der Kauftraft des Zahlungsmittels bebeutet die in ihm gebotene Leistung einen verschiedenen wirtschaft= lichen Wert; sie wird im Verkehr bementsprechend eingeschätt. Und bas Berufungsgericht wäre unrichtig verfahren, wenn es ben grundfählich angewandten Makstab des Dollarstandes angelegt hätte, ohne seine Tauglichkeit durch Heranziehung der Begleitumstände nachzuprüfen, die Schätzung banach gegebenenfalls zu berichtigen. Die aus bem angefochtenen Urteil ersichtliche Betrachtungsweise war also burchaus angebracht und wegen des Einflusses, den die Geldverschlechterung samt ihren Folgen auf die Berhältnisse bes Buchhandels ausgeübt hat, erforderlich. — Auch darin ist der Revision nicht beizustimmen, daß minbestens bis zum Sommer 1922 jeber Breisaufschlag, selbst ber nur zur Ausgleichung gesunkenen Geldwerts vorgenommene, als Erhöhung des Ladenbreises angesehen werden muffe, weil Recht und Pflicht zur Aufwertung erst für spätere Reit von der Rechtsprechung anerkannt worden seien. Doch kommt es hierauf nicht an, und die Rüge ist insoweit überhaupt gegenstandslos. weil der Ladenpreis von 20 M, auf Grund dessen im Mai 1922 ber Beklagte das Honorar der 12. Auflage berechnete und dem Mäger zahlte, bis zum 22. September 1922 unverändert beibehalten worden ist. — Gelangt das Berufungsgericht — indem es nach einem rechtlich fehlerfreien Maßstabe bie bem Rläger gewährte Leistung mit dem Betrage vergleicht, den er bei Rahlung von 15% Anteil am monatlichen Absatz empfinge, — zu bem Ergebnis, daß ber Kläger keinen Schaden erlitten habe, so ist das nach allem bem nicht zu beanstanden. Die Einzelheiten ber Schätzung gehören bem Bereiche ber freien Tatsachenwürdigung an (§§ 286, 287 ABD.), aus bem zurzeit feine Revisionsrüge hergeleitet werden fann (BD. v. 15. Januar 1924, RGBl. I S. 29). Dies gilt auch von dem Streit ber Varteien über bie Grundzahl in der Zeit von September 1922 bis jum Januar 1923 und ben baraus folgenden Unterschied für das rechnungsmäßige Ergebnis. Das angefochtene Urteil hat übrigens biesen Streitpunkt keineswegs, wie ber Rläger meint, außer acht gelassen. (Wird ausgeführt.)

b) Die Revision führt jedoch weiterhin aus, daß der Kläger gesetzlichen Grund gehabt habe, vom Vertrag zurudzutreten, selbst wenn er an seinen Vergutungsansprüchen nicht nachweislich verfürzt sein sollte. In der Erhöhung des Ladenpreises ohne Ruftimmung bes Verfassers durfe nie eine bloß unerhebliche Verfehlung bes Verlegers gesehen werben. Dergleichen Auffassung widerspreche ber Borschrift des § 21 Sat 3 BerlG., wonach schlechthin Zustimmung bes Berfaffers geboten fei, gleichviel, ob ihn die Erhöhung des Labenpreises schäbige ober nicht. Eigenmächtige Erhöhung fei ftets geeignet, eine - nicht notwendig in Schmälerung des Absates bestehende — Schädigung herbeizuführen. Immer liege beshalb in ihr eine erhebliche Berletung des Berlagsvertrags, auf die sich der § 30 Abs. 3 Berl. nicht entsprechend anwenden laffe. Hier, wo ber Rläger 15%, vom Labenpreis des gehefteten Buches habe beziehen follen, fei durch eigenmächtige Erhöhung des Preises Unklarbeit des Berautungsanspruchs berbeigeführt worden; sie widerstreite dem Zweck des Gesetzes wie den Belangen des Berfassers und bes deute für diesen stets einen erheblichen Nachteil.

Umgekehrt wird für den Beklagten die Ansicht versochten, daß einseitige Erhöhung des Ladenpreises durch den Berleger dem Bersfasser keinen Rücktrittsgrund gebe, weil die Preisbestimmung nicht zur Vervielfältigung oder Verbreitung des Werkes gehöre, mithin die erforderliche Boraussehung sehle, nach § 32 den § 30 VerlGesentsprechend anzuwenden.

Diese Auslegung des § 32 VerlG. kann nicht gebilligt werben. Sie wird auch im Schrifttum nicht vertreten. Alle Erläuterungen des Gesetzes, die der Frage überhaupt gedenken, beantworten sie dahin, daß eigenmächtige Erhöhung des Ladenpreises durch den Verleger den Tatbestand des § 32 enthalten, also einen Rücktrittsgrund bieten könne. Denn unter Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes wird mit Recht das gesamte Verhalten begriffen, welches diesem Zweck dient; dazu gehört die Preisbestimmung.

Nicht beizupflichten ist aber auch der Weinung des Klägers, daß einseitige Erhöhung des Ladenpreises durch den Berleger dem Versasserichtin ein Rücktrittsrecht gebe, daß sie also stets unter die erheblichen Vertragsverletzungen zu zählen sei, wenn es bei ihr auf Erheblichkeit überhaupt ankomme.

Allerbings eignet dem Verlagsvertrag ein perfonliches Vertrauensverhaltnis. "Der Urheber vertraut bem Berleger fein Berfönlichkeitsgut an, der Berleger traut dem inneren Wert und der äußeren Berwertbarteit der fremben geiftigen Schöpfung. Rur den Urheber hangt von der Berfonlichkeit des Verlegers, von beffen Tätigkeit, Ruf und Gemissenhaftigkeit, für ben Berleger von der Persönlichkeit des Urhebers, von dessen Befähigung, Namen und Rraftanspannung in erheblichem Umfang die Erreichung des beabfichtigten Erfolges ab. Es handelt fich zulett auf beiden Seiten um eine Fulle nicht erzwingbarer Berpflichtungen, die in einer gegenjeitigen Treupflicht zusammenlaufen" (v. Gierke, Deutsches Privatrecht III S. 751; Kohler, Urheber R. (1907) S. 310; be Boot, Urheberrecht und Verlagsrecht (1917) S. 273flg.). Wird das Vertrauen erschüttert, so kann baburch eine erhebliche Gefährdung bes Bertragszwecks und eine grobe Berletzung vertraglicher Pflichten gegeben sein (RG. I 339/20 v. 20. April 1921). Erichütterung ober

Berlust des Bertrauens darf aber nicht von Frrtum ober gar Willfür abhängen; es muß eine vernünftige, den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr und dem Wesen und Zweck des besonderen Vertrags entsprechende Ursache vorliegen. In eigenmächtiger Erhöhung des Ladenpreises kann nicht, wie die Revision will, schlecht= hin und allgemein, ohne Rücksicht auf Anlaß, Umstände und Waß der Erhöhung, ein Grund jur Erschütterung bes Vertrauens und eine folde Verletzung bes Vertrags gefunden werden, die ben Verfaffer erheblich benachteiligt. Die vom Rlager vertretene Auslegung hat die Stimmen bes Schrifttums gegen fich. (So 3. B. Rohler 6. 298 § 50 a. E.; Allfeld Anm. 3b ju § 32 verb. m. Anm. 3e ju § 30; Daube ju § 32 G. 173 Abf. 4; Mittelftaebt unb Hillig, BerlageR. S. 115 Bem. 3 verb. m. S. 114 Bem. 1.) Aus bem im § 32 enthaltenen Gebot entsprechender Anwendung ergibt sich. daß grundsätlich in jedem Fall geprüft werden muß, ob der Verstoß des Verlegers gegen den Vertrag dem Verfasser einen erheblichen Nachteil bringt. Nur wenn das zu bejahen ist, kann der Verfasser vom Bertrag gurudtreten.

Für den gegenwärtigen Fall wird im angefochtenen Urteil unter Würdigung ber besonderen aus ben §§ 21 und 26 Berl. etwa zu entnehmenden Gegengrunde — bargelegt, daß dem Kläger feine Berkurzung an Bergutung und auch sonst fein erheblicher Nachteil entstanden ift, der als "besonderes Interesse" ben sofortigen Rücktritt vom Bertrag rechtfertigen könnte (Berl. § 32 verb. m. § 30 Abs. 2). Es wird ausgeführt, in welche außerordentlichen wirtschaft= lichen Auftande fich ber Beklagte burch ben Währungsverfall verset fah: "Die Markentwertung, wie fie in ihrem ungeheuren Ausmaß gerade in den hier in Betracht kommenden Jahren 1922 und 1923 eintrat, hat Berhältnisse geschaffen, die unvorhersebbar und völlig andere waren, als sie bei ber Regelung des § 21 Berls. vorausgelett wurden. Sätte ein Berleger in diesen Jahren etwa den Labenpreis unverändert gelassen, so hätte er nicht nur seine, sondern auch des Verfassers Interessen verlett, da er dann das Buch tatsächlich umsonst verschleubert haben würde. In diesem Sinn hat die beklagte Verlagsbuchhandlung den Ladenpreis des Werkes im Laufe bes Sommers 1922 erheblich ermäßigt, indem sie ihn vom Mai bis September unverändert beließ. Daß dies nachträglich ausgeglichen

werden durste, ja mußte, liegt auf der Hand." Die Erwägung der Revision, daß der Kläger durch die ohne seine Zustimmung vorgenommene Preiserhöhung in Unklarheit über die ihm wirklich gebührende Bergütung versetzt worden sei, erscheint demgegenüber nicht stichhaltig. Jedensalls gab sie dem Kläger zum Kücktritt keinen zureichenden Grund, um so weniger, als, auch ohne eigenmächtige Preiserhöhung des Berlegers, der Währungsversall schon für sich allein genügte, Zweisel über die als entsprechendes Entgelt zu bestimmende Vergütung hervorzurussen.

Nicht zu billigen ist allerdings die Auffassung bes Oberlandesgerichts, daß bem Berfaffer ein Rudtrittsrecht nur einzuräumen fei, wenn ein besonders wichtiger Grund für die Aufhebung des Bertrags, namentlich eine schwere Verletung ber bem Verleger obliegenden Bflichten gegeben sei. Mit solcher Auslegung würde im Ergebnis eine wesentlich verschiedene Behandlung bes Verfassers und bes Verlegers herbeigeführt: Für den Verleger wäre der Rücktritt wegen nicht rechtzeitiger Ablieferung bloß bann ausgeschloffen, wenn bas Unterbleiben rechtzeitiger Ablieferung für ihn einen unerheblichen Nachteil mit sich brächte (§ 30 Abs. 3 Berle.). Der Verfasser bagegen burfte bei vertraaswidrigem Berhalten bes Berlegers in Bervielfältigung ober Berbreitung bes Werfes ichon bann nicht zurudtreten, wenn die Berfehlung bes Gegners teine ichwere, ber ibm gur Seite stehende Grund fein besonders wichtiger ware. Das entspräche weder bem Wortsinn, noch bem Aweck bes Gesetzes und wurde bem Wesen bes Verlagsvertrags nicht gerecht.

Obwohl diese Rechtsansicht des Berufungsgerichts abgelehnt werden muß, legen seine Ausführungen doch schlüssig dar, daß der Beklagte durch die in eigenmächtiger Preisbestimmung enthaltene Bertragsverletzung dem Kläger weder in geldlicher noch in sittlicher Hinscht einen erheblichen Nachteil zugefügt hat. Wie bereits erwähnt, hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Kläger durch die vom Beklagten einseitig vorgenommene Ladenpreiserhöhung keine Berkürzung an Bergütungsansprüchen, also überhaupt keinen Bermögensnachteil erlitten; denn daß ein Schaden am Absatz des Buches oder sonst in geldlicher Beziehung eingetreten sei, ist nicht behauptet und wird vom Berufungsgericht obendrein ausdrücklich als nicht zutreffend bezeichnet. Übrigens wäre ein Bermögensschaden

selbst dann nicht ohne weiteres als entstanden zu betrachten, wenn nach der genau durchgeführten neuen Preisbemeffung fich boch eine gemiffe Nachtragsforberung für ben Rläger ergeben hätte; benn es burfte bamit gerechnet werben, daß bie Barteien fich barüber noch geeinigt haben würden. Ohne zureichenden Grund meint sodann der Rläger, daß sein für das Berlagsverhaltnis unentbehrliches Bertrauen burch die Handlungsweise des Beklagten stärker erschüttert worden sei, als sich mit dem Fortbestehen des Vertrags vereinigen lasse. Diefe Auffassung - lettlich hervorgerufen ober boch ftark beeinflufit burch ben geraume Zeit vorherrschenden Jertum, bag "Mark gleich Mart" sei - wird ben außergewöhnlichen wirtschaftlichen Berhältnissen nicht gerecht, unter beren Druck ber Beklagte die Berechnung nach Grundzahl und Schlüffelzahl einführte. Der Buchhandel hatte eine Zeitlang verfäumt, sich bei der Bestimmung seiner Breise ber Gelbentwertung anzupassen. Dies follte nachgeholt werben. Erstrebt wurde möglichst gemeinsames und gleichartiges Borgeben bes ganzen Berufsstanbes. Die aus weiterem Bogern brobenben nachteiligen Folgen mahnten zu schleunigem Sandeln. Da zunächst menigstens als Biel eine Ausgleichung ber geschehenen und eine Anpassung an weiter fortschreitende Gelbentwertung ins Auge gefaßt wurde, so ist erklärlich und muß berücksichtigt werden, daß es vielfach nicht flar jum Bewußtsein tam, ob und in welchem Umfang die getroffenen Magnahmen eine wirkliche Erhöhung des Labenpreises bedeuteten. Ja der Zweifel, ob es überhaupt eine solche gewefen fei, lagt fich nicht schlechthin als grundlos beiseite schieben. Das Berufungsgericht begeht feinen Rechtsirrtum, wenn es angesichts berartiger außerorbentlicher Umstände annimmt: burch bas Verhalten bes Beklagten habe bas Bertrauen des Klägers nicht erschüttert ober gar völlig beseitigt zu werben brauchen; ein erheblicher Nachteil sei bem Rläger auch in dieser Hinsicht nicht zugefügt worben.

c) Ebensowenig wie hiernach das Berufungsgericht bei der Beurteilung der einseitigen Ladenpreiserhöhung gegen die §§ 21, 32, 30 des Berlagsgesetzes verstoßen hat, liegt eine Verletzung des § 326 VSB. vor. Zutreffend führt das angesochtene Urteil aus, daß die im § 326 VSB. verordneten Rechtsfolgen nur bei Verletzung einer Hauptverpflichtung, nicht beim Verstoß gegen bloße Nebenpflichten, einzutreten haben. Ohne Rechtsirrtum würdigt es das Verhalten

bes Beklagten dahin, daß er eine solche Pflichtverletzung, eine schuldhafte "positive Bertragsverlepung", nicht begangen habe. - Die Ausführung ber Revision, daß überhaupt nur ber § 326 BGB. Anwendung finde, weil der Berleger in Verzug gekommen sei und für den § 30 Abs. 3 VerlG, fein Raum bleibe, geht fehl. Das Berufungsgericht entnimmt, ohne Verftoß gegen Rechtsgrundfate, bem Gefamtinhalt des Rlagvortrags in Verbindung mit dem Schriftwechsel, daß ber Rlager die Labenpreiserhöhung burch ben Beklagten als Berletung feiner Rechte nur im Sinblick auf feinen Bergütungs= ansvruch empfunden habe. An ihr aber ist er nach der bereits vorhin erwähnten rechtsirrtumsfreien Feststellung bes Berufungsgerichts nicht verfürzt; ein Anspruch auf Bergutung, mit beffen Erfüllung der Beklagte in Berzug gekommen ware, besteht nicht abzulehnen ist die schon in anderem Rusammenhang als unhaltbar bargelegte Ansicht, daß dem Kläger lediglich wegen der einseitigen Erhöhung bes Labenpreises nichts mehr an ber weiteren Erfüllung bes Berlagsvertrags burch ben Beklagten gelegen fei.

3. Bu ber Frage nach dem Breisunterschied bes gehefteten und bes gebundenen Buches nebst ben baraus zu ziehenden Folgerungen bemerkt das Berufungsgericht mit Recht: es fei gleichgültig, ob überhaupt geheftete Stude abgesett seien, wenn ber Breisuntericied amischen gebundenen und gehefteten nur Auslagen für Stoff, Buchbinderarbeit und Rapitalzins umfasse; benn die Berechnung der Bergutung nach dem gehefteten Buch fei bann, fofern feine besondere abweichende Bereinbarung bargetan werde, die richtige und schäbige ben Verfasser nicht. Es erörtert sobann eingehend die Angaben der Barteien und erachtet in freier richterlicher Beweiswürdigung die Ausführungen des Beklagten, wonach an dem gebundenen Buche kein besonderer Berlegerverdienst gegenüber dem gehefteten vorhanden sei, für glaubhaft... Daß ber Vorberrichter mit bieser Burbigung ben in der Revisionsbegrundung besonders hervorgehobenen § 138 Abs. 2 ABD. verlett habe, ift nicht ersichtlich. War es banach gleichgültig für die Bergütung, ob und in welchem Umfang geheftete ober gebundene Bucher abgesett wurden, fo tann ber Rlager auch feinen rechtserheblichen Borwurf baraus herleiten, daß ber Betlagte ihm in ben Auseinandersetzungsverhandlungen wegen ber Bergütung nicht mitgeteilt bat, er verfaufe bas Buch nur gebunden.

Inwiefern der Beklagte bei den Ausgleichsnerhandlungen sonst noch gegen Treu und Glauben verstoßen haben sollte, ist nicht dargelegt und jedenfalls nicht Gegenstand besonderer Revisionsrüge.